



REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Ried i.I.

GZ: Jv 375 - 2/01

An die
Oberstaatsanwaltschaft

4020 LINZ

Ried i. I., am 20.8.2001

Bahnhofstraße 56
A 4910 Ried i.I.

Telefon
07752/903
Telefax
07752/9031288

Sachbearbeiter
LStA Dr. Jerk
Klappe 1200

Betrifft: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001
Begutachtungsverfahren

Zu: Jv 1706 - 2/01

In Entsprechung des Auftrages vom 24.7.2001 wird zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel I Änderungen des Strafgesetzbuches:

Die Anhebung der Wertgrenzen von S 500.000,-- auf 100.000,-- Euro scheint überzogen. Hier erschiene eine Betrag von 75.000,-- Euro, der einem Betrag von rund S 1,000.000,-- entspräche, sinnvoller. Bei Eigentumsdelikten jenseits der Millionengrenze muss wohl von Schwerekriminalität gesprochen werden, die einer entsprechenden Ahndung bedarf. Gleiches gilt für die Einbeziehung der bisherigen §§ 129 Abs. 1 Z 2 und 3 StGB in den § 128 Abs. 1 Z 3 a und 3 b neu.

Sicherlich gibt es in diesem Bereich Delikte, die an der unteren Grenze der Qualifikation anzusiedeln sind, wie das in den Erläuterungen angeführte Aufbrechen einer Zeitungskasse oder eines Fahrradschlösses. Mit

dem gleichen Argument wäre aber auch das Einsteigen in ein Gebäude und die Wegnahme eines minderwertigen Wirtschaftsgutes qualitativ nicht strenger zu bestrafen. Bedenkt man, dass gerade im Bereich des § 129 Z 2 StGB etwa auch das Aufschweißen eines Tresors oder das Aufbrechen von Transportbehältnissen darunterfällt, ist nicht einsichtig, warum hier eine Differenzierung zwischen den einzelnen Tathandlungen des § 129 Z 1 - 3 StGB vorgenommen werden soll. Hier besteht bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung auf Grund der Bestimmungen der §§ 41 f StGB im Rahmen der Strafzumessung durchaus die Möglichkeit, das deliktische Verhalten des Täters entsprechend zu werten und die "Geringfügigkeit" der Qualifikation mit einer entsprechend milden Strafe zu ahnden.

Absolut abzulehnen ist aber die Möglichkeit, qualifizierte Delikte der Bestimmung des § 141 StGB zugänglich zu machen.

Gegen die Änderung der gewerbsmäßigen Begehung im Sinne des § 167 a StGB besteht kein Einwand, allerdings sollte bei der Gelegenheit auch der Tatbestand des § 133 StGB unter die Eigentumsdelikte aufgenommen werden, die gewerbsmäßig begangen werden können. Gerade in diesem Bereich kommt es zu Ungerechtigkeiten, als etwa der inkassoberechtigte Vertreter, der durch Zueignen von Geldbeträgen in die eigene Tasche besser gestellt wird, als der nicht inkassoberechtigte, obwohl beide den gleichen Schaden angerichtet bzw. aus der Straftat den gleichen Nutzen gezogen haben.

Zu Artikel X Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes:

Die Herabsetzung des Strafrahmens ist gerechtfertigt. Allerdings könnte diese Strafbestimmung überhaupt in Wegfall kommen. Das bloße Nichtabführen von Dienstnehmerbeiträgen stellt eine ungerechtfertigte Kriminalisierung der Dienstgeber dar. Gerade im Hinblick auf den Umstand, dass § 159 StGB grundlegend neu gefasst wurde, um damit eine gewisse Entkriminalisierung von Unternehmern zu erreichen, ist die weitere Aufrechterhaltung der Straf-

- 3 -

bestimmung des § 114 ASVG unverständlich. Im Regelfall werden Unternehmer Sozialversicherungsbeiträge in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten nicht abführen, sondern mit den ihnen zur Verfügung stehenden Geldern vermeintlich dringendere Schulden begleichen. Die Praxis zeigt, dass es den Unternehmern meist auch am Bewusstsein der Unterscheidung zwischen Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen fehlt.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine ausführlichere Stellungnahme nicht abgegeben werden kann.

Die geforderten 25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Leitende Staatsanwalt:

